



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 16 O 159/13

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,  
vertreten d.d. Vorstand Klaus Müller,  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Peter,  
Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin,-

g e g e n

die Flexstrom AG,  
vertreten d.d. Vorstand,  
d. vertreten d.d. Robert Mundt, Martin Rothe und  
Michael Happ,  
Reichpietschufer 86 - 90, 10785 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

████████████████████  
████████████████████

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
im schriftlichen Vorverfahren am 22.05.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
██████████ den Richter am Landgericht ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

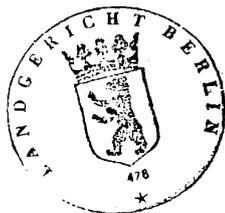
- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Vorstand, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern
1. die jährlich vorzunehmenden Abrechnungen über geleistete Abschläge und Vorauszahlungen und / oder die Schlussrechnungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Belieferung von Strom später als sechs Wochen nach dem Ende des Abrechnungszeitraums zu erteilen;
  2. Guthaben aus Abrechnungen nicht unverzüglich auszuzahlen;
  3. bei einem Vertrag über die Belieferung von Strom, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist, im Rahmen einer Belehrung über ein Widerrufsrecht zu erklären:  
  
„Vertragliches Widerrufsrecht“  
  
und / oder  
  
„Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist der rechtzeitige Eingang des Widerrufs bei FlexSTrom erforderlich.“
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. April 2013 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

██████████

Ausgefertigt

██████████

Justizbeschäftigte



██████████

██████████